

Gemeinde Hanstedt

**Förderrichtlinien  
für die Vergabe von Haushaltsmitteln  
für private und öffentliche Umweltschutzmaßnahmen  
in der Gemeinde Hanstedt**

Der Rat der Gemeinde Hanstedt hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 nachstehende Richtlinien beschlossen. Die nach diesen Richtlinien möglichen Zuwendungen unterstützen die Eigentümer und Dritte bei der Umsetzung von Pflegemaßnahmen an für das Ortsbild oder den Naturhaushalt bedeutenden Bäumen und bei sonstigen Maßnahmen, die dem Umweltschutz dienen.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Sie liegt im freien Ermessen der Gemeinde Hanstedt und wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Wurden dem Antragsteller bereits Fördermittel nach dieser Richtlinie gewährt, wird der Antrag nachrangig gegenüber anderen Antragstellern berücksichtigt, wenn die Förderung innerhalb der letzten 3 (drei) Jahre erfolgt ist.
- (4) Als förderungswürdig gelten folgende Maßnahmen:
  1. im Folgenden näher bezeichnete standortgerechte Anpflanzungen,
  2. bestimmte Gewässerpatenschaften für Bäche (Gewässer 3. Ordnung),
  3. Grünflächenpatenschaften,
  4. Pflegemaßnahmen an im Folgenden näher bezeichneten Laubbäumen
  5. Sonstige Maßnahmen.

**§ 2  
Standortgerechte Anpflanzungen**

- (1) Förderungswürdig sind folgende, standortgerechte Anpflanzungen von Laubbäumen und Hecken, die aufgrund keiner anderweitigen Verpflichtung erfolgen:
  1. großkronige Laubbäume
  2. hochstämmige Obstbäume
  3. Wallhecken und Knicks
- (2) Große Maßnahmen, wie z.B. die Anpflanzung von Hecken, müssen beantragt und durch die Verwaltung geprüft werden.

### **§ 3**

#### **Patenschaften für Gewässer und Grünflächen**

- (1) Patenschaften für Gewässer – Bäche – (Gewässer 3. Ordnung) sind als sinnvolle Heranführung Interessierter an die Natur anzusehen. Pro Gewässer ist nur eine Patenschaft zulässig.
- (2) Für Grünflächenpatenschaften geeigneter, gemeindeeigener Flächen legt die Gemeindeverwaltung die Pflegemaßnahmen fest. Hiervon ausgeschlossen sind Flächen, für die gemäß Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Hanstedt eine Reinigungspflicht besteht.

### **§ 4**

#### **Erhaltung der Laubbäume**

Baumpflegemaßnahmen auf Wohn- und Hofgrundstücken, die der Erhaltung des Baumes oder der Abwendung von Gefahren dienen und die gemäß der zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV-Baumpflege) durchgeführt werden, werden für Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 1,20 m in einer Höhe von 1,00 m und folgende Baumarten als förderungswürdig angesehen:

- Spitzahorn – (*Acer platanoides*),
- Bergahorn – (*Acer pseudoplatanus*)
- Feldahorn – (*Acer campestre*)
- Rosskastanie – (*Aesculus hippocastanum*)
- Hainbuche – (*Carpinus betulus*)
- Rotbuche – (*Fagus sylvatica*, einschl. Blutbuche)
- Esche – (*Fraxinus excelsior*)
- Traubeneiche – (*Quercus petraea*)
- Amerikanische Eiche / Roteiche (*Quercus rubra*)
- Stieleiche – (*Quercus robur*)
- Walnussbaum - (*Juglans regia*)
- Winterlinde – (*Tilia cordata*)
- Sommerlinde – (*Tilia platyphyllos*)
- Feldulme - (*Ulmus minor*)
- Bergulme – (*Ulmus glabra*)
- Flatterulme – (*Ulmus laevis*)
- Robinie – (*Robinia pseudoacacia*)
- Wallnussbaum – (*Juglans regia*)

### **§ 5**

#### **Sonstige Maßnahmen**

Sonstige Umweltschutzmaßnahmen in der Gemeinde Hanstedt, die durch Private, Naturschutzverbände oder sonstige Dritte durchgeführt werden, sind ebenfalls anteilig förderfähig.

## **§ 6 Förderung, Zuschüsse**

- (1) Die Höhe des Zuschusses beträgt im Falle des § 2 Abs. 1 100 % des Wertes der Pflanzenlieferung, höchstens jedoch 100 € je Maßnahme, im Falle des Absatzes 2 ohne Festlegung eines Höchstbetrages.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 1 und 2 stehen für jede Patenschaft pauschal 100 € zur Verfügung.
- (3) Die Höhe des Zuschusses beträgt bei Maßnahmen an einem Baum im Falle des § 4 50 % der schriftlich nachgewiesenen Baumpflegekosten, höchstens jedoch 300 € pro Maßnahme, Antragsteller und Jahr.

Bei Maßnahmen an mehreren Bäumen erhöht sich der Zuschuss je Baum um maximal 200 €, jedoch maximal 50 % der nachgewiesenen Sanierungskosten pro Maßnahme, Antragsteller und Jahr. Ab 5 Bäume höchstens 1.000 € pro Antragsteller, Jahr und Maßnahme - maximal 50 % der nachgewiesenen Sanierungskosten.

Somit fällt die maximale Förderung wie folgt aus:

<b>Anzahl der Bäume</b>	<b>50 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch:</b>
1	300 €
2	500 €
3	700 €
4	900 €
5 und mehr	1.000 €

- (4) Die Höhe des Zuschusses beträgt im Falle des § 5 maximal 50 % der nachgewiesenen Materialkosten, höchstens jedoch 300 € je Maßnahme, Antragsteller und Jahr.
- (5) Ausnahmsweise können für Maßnahmen nach § 3 und § 5 höhere Förderbeträge durch den Verwaltungsausschuss der Gemeinde gewährt werden, wenn die Umweltschutzmaßnahme bedeutend für das allgemeine Interesse der Gemeinde ist.

## **§ 7 Antragsverfahren**

- (1) Zuschüsse nach diesen Richtlinien können schriftlich bei der Gemeinde Hanstedt beantragt werden und werden von der Verwaltung fachlich geprüft. Bei der Einreichung von Zuschussanträgen für Pflegemaßnahmen an Laubbäumen ist ein Kostenvoranschlag beizufügen. Wird seitens der Gemeinde eine Förderung aus sachlichen oder finanziellen Gründen nicht für vertretbar gehalten, wird dies dem Antragsteller mitgeteilt.

- (2) Eine Förderung entfällt, sofern vor der Bewilligung begonnen oder die Bewilligung zur vorzeitigen Ausführung der Maßnahme nicht erteilt wurde.
- (3) Nach der Prüfung des Antrages erhält der Antragsteller einen Bescheid, in dem die maximale Höhe der Förderung festgesetzt ist. Gleichzeitig werden dem Antragsteller die Verpflichtungen mitgeteilt, die er durch die Annahme der Förderung einget.
- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnung, bezogen auf die tatsächlich entstandenen Kosten. Wurde für Baumpflegemaßnahmen der im Kostenvoranschlag ermittelte Betrag überschritten, erfolgt eine Auszahlung in Höhe der vorher festgesetzten maximalen Förderung.

## **§ 8**

### **Verpflichtung des Antragstellers und der Gemeinde**

- (1) Der Antragsteller, der zur Anpflanzung oder Pflege eines Baumes eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten hat, verpflichtet sich, den betreffenden Baum zu pflegen und nicht ohne Einwilligung der Gemeindeverwaltung zu entfernen, wesentlich zu verändern oder sonst wie nachhaltig zu schädigen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung hat der Entfernung und wesentlichen Veränderung eines Baumes zuzustimmen, wenn dieser altersabgängig oder wegen anderer Mängel nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhalten werden kann. Dies gilt ebenso in Fällen unbilliger Härte.
- (3) Der Antragsteller trägt Sorge, dass die von ihm übernommenen Verpflichtungen bei einer Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des Grundstückes auf den neuen Verfügungsberechtigten übergehen. Sofern er dieser Verpflichtung nicht nachkommt und der Baum ohne Einwilligung durch die Gemeindeverwaltung entfernt, wesentlich verändert oder nachhaltig geschädigt wird, ist er zur Erstattung der Förderung verpflichtet.

## **§ 9**

### **Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht wird durch die Gewährung einer Förderung nicht berührt. Größere Maßnahmen an geförderten Bäumen zur Gefahrenabwehr sind grundsätzlich mit der Gemeindeverwaltung vorab abzustimmen. Bei Gefahr im Verzuge können die erforderlichen Maßnahmen sofort durchgeführt werden, sind aber der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass der Verkehrssicherungspflichtige die Maßnahme zur Gefahrenabwehr von der Förderung durch die Gemeinde abhängig machen möchte.

## **§ 10 Erstattung der Förderung**

- (1) Entfernt der Antragsteller oder der Verfügungsberechtigte ohne Einwilligung der Gemeindeverwaltung vertragswidrig einen Baum, für den gemeindliche Leistungen gewährt worden sind, hat er die Leistung zu erstatten. Dies gilt ebenso bei einer nicht genehmigten wesentlichen Veränderung und sonstigen nachhaltigen Schädigung eines Baumes.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die “Richtlinien für die Förderrichtlinien für private und öffentliche Umweltschutzmaßnahmen in der Gemeinde Hanstedt“ vom 27.05.2008, zuletzt geändert mit der Fassung vom 18.02.2013, außer Kraft.

Hanstedt, den 19.12.2018

Gemeindedirektor